

Beantragung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Anlegens und das Unterhalten von Traditions-, Lager- oder sonstigen offenen Feuern ähnlicher Größe

Gemäß § 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über offenen Feuer und Grillen im Freien zählen zu diesen auch Traditions- und Lagerfeuer. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung bedarf es zum Abbrennen eines offenen Feuers einer Genehmigung der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Der Antrag auf Genehmigung ist mindestens 14 Tage vor der Abbrennung des offenen Feuers zu stellen!

Genehmigende Behörde:

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Ordnungsamt
SB Allgemeine Ordnung/Gewerbe
Postfach 1251
06755 Bitterfeld-Wolfen

Tel.: 03494 6660-540
Natalie.Reinhardt@Bitterfeld-Wolfen.de

Tel.: 03494 6660-521
Uwe.Wagner@Bitterfeld-Wolfen.de

Antragsteller/-in:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon E-Mail	

Verantwortliche/-er:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon E-Mail	

Allgemeine Angaben:

Tag des offenen Feuers	
Beginn / Ende des offenen Feuers	
Ort (genaue Bezeichnung, Gelände / Ortsbezeichnung / Skizze)	
Begründung (Anlass)	
Telefonische Erreichbarkeit während des Traditions-/Lagerfeuers	

Auszug Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Abbrennen eines offenen Feuers

1. Das Feuer ist in der von Ihnen angelegten Feuerstelle zu entzünden. Die Brandfläche hat 6 m² nicht zu überschreiten.
2. **Das Abbrennen von Gartenabfällen, Möbelteilen, Spanplatten, Bauholz u.Ä. ist untersagt.**
3. Das Feuer ist durch eine geeignete Person ständig zu beaufsichtigen.
4. Bei Inversionswetterlage (Smog, Nebel), ab ausgerufener Waldbrandgefahrenstufe 4 oder starkem Wind (ab Windstärke 6) ist das Abbrennen des Feuers verboten!
5. Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über offenen Feuer und Grillen im Freien vom 09.12.2020 in

Die aufgeführten Bedingungen sind Bestandteil des Antrages und werden als rechtsverbindlich anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller)